



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 143/13

Luxemburg, den 24. Oktober 2013

Urteil in der Rechtssache C-85/12

LBI hf, ehemals Landsbanki Islands hf / Kepler Capital Markets SA und

Frédéric Giroux

Das Zahlungsmoratorium, das die isländischen Behörden der Bank LBI bewilligt haben, entfaltet in Frankreich die Wirkungen, die das isländische Recht ihm beigelegt hat

Die Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten steht dem nicht entgegen, dass sich die Wirkungen dieses Moratoriums rückwirkend auf Sicherungspfändungen in Frankreich erstrecken

Die Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten¹ sieht vor, dass im Fall der Insolvenz eines Kreditinstituts, das Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten hat, die Sanierungsmaßnahmen und das Liquidationsverfahren Teil eines einheitlichen Insolvenzverfahrens in dem Mitgliedstaat sind, in dem das Institut seinen satzungsmäßigen Sitz hat (dem sog. Herkunftsmitgliedstaat). Daher unterliegen solche Maßnahmen grundsätzlich einem einheitlichen Insolvenzrecht und werden gemäß dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats durchgeführt; sie sind dabei ohne weitere Formalität nach diesem Recht in der gesamten Union wirksam. Hierfür sind die am Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligten Staaten, wie Island, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt.

Im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des Finanzsystems in Island infolge der internationalen Finanzkrise im Jahr 2008 erließ der isländische Gesetzgeber eine Reihe von Maßnahmen zur Sanierung der verschiedenen in diesem Land niedergelassenen Finanzinstitute. Insbesondere untersagte ein Gesetz vom 13. November 2008² zum einen gerichtliche Verfahren gegen die einem Zahlungsmoratorium unterliegenden Finanzinstitute und ordnete zum anderen eine Aussetzung anhängiger gerichtlicher Verfahren an. Mit einem Gesetz vom 15. April 2009³ unterwarf der isländische Gesetzgeber die einem Moratorium unterliegenden Finanzinstitute Übergangsbestimmungen, die dazu dienten, auf ihre Situation eine besondere Liquidationsregelung anzuwenden, ohne dass ihre Liquidation tatsächlich vor Ablauf des Moratoriums erfolgte.

LBI hf (ehemals Landsbanki Islands hf) ist ein isländisches Kreditinstitut, dem am 5. Dezember 2008 vom Bezirksgericht Reykjavik ein Zahlungsmoratorium bewilligt wurde. Kurz zuvor, am 10. November 2008, waren gegen LBI zwei Sicherungspfändungen in Frankreich auf Antrag eines dort ansässigen Gläubigers durchgeführt worden. LBI ging gegen diese Pfändungen bei den französischen Gerichten mit der Begründung vor, dass die in Island erlassenen Sanierungsmaßnahmen aufgrund der Richtlinie ihrem französischen Gläubiger unmittelbar entgegengehalten werden könnten. Im Übrigen verfügte das Bezirksgericht Reykjavik am 22. November 2010 die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens gegen LBI.

In diesem Zusammenhang hat die Cour de Cassation (Frankreich), die diesen Rechtsstreit in letzter Instanz prüft, den Gerichtshof mit der Frage befasst, ob die sich aus den Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 15. April 2009 ergebenden Sanierungs- oder Liquidationsmaßnahmen ebenfalls von der Richtlinie gedeckt werden, deren Ziel in der

¹ Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. L 125, S. 15).

² Gesetz Nr. 129/2008.

³ Gesetz Nr. 44/2009.

gegenseitigen Anerkennung der Sanierungsmaßnahmen und der Liquidationsverfahren besteht, die von einer Behörde oder einem Gericht getroffen bzw. angeordnet werden. Weiter möchte das französische Gericht wissen, ob die Richtlinie der rückwirkenden Anwendung der Wirkungen des Moratoriums auf in einem anderen Mitgliedstaat vor seiner Verfügung ergriffene Sicherungsmaßnahmen entgegensteht.

In seinem Urteil vom heutigen Tag weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass allein die Behörden und Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats befugt sind, über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in einem Kreditinstitut und über die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens gegen ein solches Institut zu entscheiden. Daher können nur die von diesen Behörden oder Gerichten beschlossenen Maßnahmen nach der Richtlinie in den anderen Mitgliedstaaten mit den Wirkungen, die ihnen das Recht des Herkunftsmitgliedstaats beilegt, anerkannt werden.

Dagegen können die Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats über die Sanierung und die Liquidation von Kreditinstituten in den anderen Mitgliedstaaten Wirkungen grundsätzlich nur durch konkrete Maßnahmen entfalten, die von den Behörden und Gerichten dieses Mitgliedstaats in Bezug auf ein bestimmtes Kreditinstitut ergriffen werden.

Zu den Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 15. April 2009 stellt der Gerichtshof klar, dass **der isländische Gesetzgeber mit deren Erlass nicht die Liquidation der einem Moratorium unterliegenden Kreditinstitute als solche angeordnet**, sondern Moratorien, die sich zu einem genau bestimmten Zeitpunkt in Kraft befanden, bestimmte mit einem Liquidationsverfahren verbundene Wirkungen beigelegt hat. Ferner geht aus diesen Übergangsbestimmungen hervor, dass sie in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung, mit der vor diesem Zeitpunkt für ein bestimmtes Kreditinstitut ein Moratorium bewilligt oder verlängert wurde, keine Wirkungen entfalten konnten. Daher **entfalten diese Rechtsvorschriften ihre Wirkungen nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch eine von einem Gericht einem Kreditinstitut bewilligte Sanierungsmaßnahme**. Somit kann das LBI bewilligte Moratorium nach der Richtlinie die Wirkungen, die ihm die isländischen Rechtsvorschriften beilegen, in den Mitgliedstaaten der Union entfalten.

Was die Frage angeht, ob die Übergangsbestimmungen ihre Wirkungen in den Mitgliedstaaten der Union nur dann entfalten können, wenn sie mit einem Rechtsbehelf angefochten werden können, weist der Gerichtshof darauf hin, dass mit der Richtlinie ein System der gegenseitigen Anerkennung der nationalen Sanierungs- und Liquidationsmaßnahmen eingeführt wird, ohne eine Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet anzustreben. Er führt aus, dass die Richtlinie die Anerkennung der Sanierungs- und Liquidationsmaßnahmen nicht von der Voraussetzung abhängig macht, dass sie mit einem Rechtsbehelf angefochten werden können. Auch das Recht eines Mitgliedstaats kann diese Anerkennung nicht von einer solchen Voraussetzung abhängig machen, die möglicherweise in der nationalen Regelung vorgesehen ist.

Zur Frage schließlich, ob die Richtlinie der rückwirkenden Anwendung der Wirkungen eines Moratoriums auf in einem anderen Mitgliedstaat ergriffene Sicherungsmaßnahmen entgegensteht, führt der Gerichtshof aus, dass sich die Wirkungen von Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren grundsätzlich nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats bestimmen. Diese allgemeine Regelung gilt jedoch nicht für „anhängige Rechtsstreitigkeiten“, für die das Recht des Mitgliedstaats gilt, in dem der Rechtsstreit anhängig ist. Zur Tragweite dieser Ausnahme stellt der Gerichtshof fest, dass **der Begriff „anhängige Rechtsstreitigkeiten“ nur die Verfahren in der Hauptsache erfasst** und dass **Einzelvollstreckungsmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Rechtsstreitigkeiten weiterhin durch das Recht des Herkunftsmitgliedstaats geregelt werden**. Hierzu stellt der Gerichtshof fest, dass **die in Frankreich vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen Einzelvollstreckungsmaßnahmen darstellen** und dass daher die Wirkungen des LBI in Island bewilligten Moratoriums auf diese Maßnahmen **durch das isländische Recht geregelt werden**.

Zudem kann der Umstand, dass diese Maßnahmen erlassen wurden, bevor LBI das in Rede stehende Moratorium bewilligt wurde, dieses Ergebnis nicht entkräften, denn **das isländische**

Recht regelt nach der Richtlinie **auch die zeitlichen Wirkungen dieser Maßnahmen**. Die Richtlinie verwehrt es nicht, dass eine Sanierungsmaßnahme wie das Moratorium Rückwirkung entfaltet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255